CB-Funk



Allgemeines

Der CB-Funk ist ein privater Nahbereichsfunk im 27 MHz-Bereich und gehört zum nichtöffentlichen mobilen Landfunk. Jedermann kann am CB-Funk teilnehmen, wobei alle Nutzer - "CB-Funker" - gleichberechtigt sind. Der dem CB-Funk zugewiesene Frequenzbereich wird auch von anderen Funkdiensten genutzt. Darüber hinaus wird der Teilbereich 26957-27283 kHz von Hochfrequenzgeräten für industrielle, wissenschaftliche, medizinische, häusliche oder ähnliche Zwecke genutzt ("ISM-Bereich"). Im CB-Funk kann daher kein Schutz vor Beeinträchtigungen gewährt werden.

Frequenzbereich

Dem CB-Funk sind Einzelfrequenzen aus dem Frequenzbereich 26960-27410 kHz zugewiesen. Für 80-Kanalgeräte stehen zusätzlich weitere Frequenzen aus dem Frequenzbereich 26560 - 26960 kHz zur Verfügung.

Frequenzzuteilung

Eine Frequenzzuteilung zur Teilnahme am CB-Funk kann in Form einer Allgemein- oder Einzelfrequenzzuteilung erfolgen. Für CB-Funkgeräte mit einer der zusätzlichen Kennzeichnungen

CEPT-PR27D, CEPT-PR27D-40, K/p, KFFM, KFFM 40, PR27D-FM, PR27,

ist eine Allgemeinzuteilung erteilt worden. Der Betrieb derartig gekennzeichneter Geräte ist **anmelde-, gebühren- und beitragsfrei**. Der ortsfeste Betrieb von CB-Funkgeräten mit der Kennzeichnung PR27 und K/p ist unzulässig. Für CB-Funkgeräte mit einer der zusätzlichen Kennzeichnungen

KAM, KF, KFAM40, K/m, FM80 und **-AFM80**

werden Einzelfrequenzzuteilungen erteilt. Der Betrieb derartig gekennzeichneter Geräte ist **anmelde-, gebühren- und beitragspflichtig**.

Das Betreiben eines 80-Kanal-Gerätes innerhalb der derzeit bestehenden Schutzzonen hängt von den geographischen Gegebenheiten ab und muß im Einzelfall geprüft werden.

Geräte, die bis zum Inkrafttreten des Funk- und Telekommunikationsendgerätegesetzes (FTEG) zugelassen wurden, können weiter betrieben werden.
Ab dem 8. April 2001 änderte sich mit dem Inkrafttreten des FTEG das Zulassungsregime. Jedes Gerät, das neu in Verkehr gebracht wird, muß jetzt die Anforderungen des FTEG und damit der RTTE-Richtlinie der EU erfüllen. **Der Hersteller/Importeur bestätigt mit der CE Kennzeichnung verantwortlich**, dass sich dieses [Gerätetyp] in Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen und den anderen relevanten Vorschriften der Richtlinie 1999/5/EG befindet. Für den CB-Funk sind dies Geräte, die der Europanorm EN 300 135 bzw. **EN 300 433** (diese auch für SSB-Erprobung) entsprechen. Der Hersteller bzw. der Inverkehrbringer von Geräten ist verpflichtet, Benutzerinformationen den Geräten beizufügen, die sich an den Benutzer in den EU-Ländern richtet, in denen das Gerät zur Verwendung oder zum Vertrieb bestimmt ist. Zugelassene länderspezifische Anwendungen (für deren Einhaltung der Betreiber verantwortlich ist) sind dort für den Betreiber verbindlich beschrieben.

Die Frequenzzuteilung zur Teilnahme am CB-Funk mit einzelzuteilungspflichtigen CB-Funkgeräten erteilt die für den Betriebsort zuständige Außenstelle der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP).

Übertragen von digitalen Daten im CB-Funk

Seit dem 1. 10. 1994 ist die Übertragung von digitalen Daten im CB-Funk für Inhaber einer gültigen

Frequenzzuteilung (allgemein oder einzeln zugeteilt) auf bestimmten Kanälen gestattet. Die Bestimmungen hierzu wurden mit Verfügung 289 im Amtsblatt Nr. 32/1997 und Vfg 50 im Amtsblatt 10/1998 der Reg TP veröffentlicht. Mit Vfg 289/97 "Allgemeinzuteilung zur Nutzung von Frequenzen für die digitale Datenübertragung", sind die Kanäle 24, 25, 52, 53, 76 und 77 für die Übertragung digitaler Daten allgemein zugeteilt. Diese Allgemeinzuteilung gilt jedoch nur unter der Maßgabe der übrigen Bestimmungen für das Betreiben zugelassener bzw. nach dem 08.04.2000 in verkehrgebrachten CB-Funkgeräte. Das Betreiben von unbesetzten, automatisch betriebenen CB-Funkanlagen für die digitale Datenübertragung ist erlaubt, wenn dabei die übrigen Bestimmungen der Vfg 289/97 eingehalten werden. Eine Verpflichtung zur Verwendung von Rufzeichen besteht nicht.

Verwendung von Rufzeichen für die digitale Datenübertragung

Dem Kollektiv der CB-Funker sind zur freien Verwendung folgende Rufzeichenreihen zugewiesen:
DAA200 bis DAZ999
DBB200 bis DBQ999
DBS200 bis DDZ999
DEB200 bis DEQ999
DES200 bis DRZ999

Den Anwendern von digitalen CB-Funk-Übertragungsverfahren wird zur Vermeidung von Rufzeichenduplizitäten empfohlen, weiterhin eine zentrale Verwaltung und Vergabe von Rufzeichen aus den o.a. Reihen vorzunehmen. Die vom DAKfCBNF vergebenen Rufzeichen können weiter verwendet werden.

Erprobung CB-Funk-SSB

Zur Erprobung der Modulationsart SSB (Einseitenbandmodulation) wird in Deutschland auf Antrag eine bis zum 30.04.2004 befristete Einzelfrequenzzuteilung ausgestellt. Die Zuteilung gilt nur für den Frequenzbereich von 27005 bis 27135 kHz (Kanäle 4 -15) zur Übertragung von Sprachsignalen. Die Zuteilung umfasst nur CB-Funkgeräte, die aufgrund der Konformität zur Norm EN 300 433 mit der CE-Kennzeichnung versehen sind und somit im europäischen Binnenmarkt eingeführt werden dürfen. Anträge sind an die Außenstellen der Regulierungsbehörde zu richten. Die Zuteilung beinhaltet nicht die Ausstellung einer Berechtigungskarte (Circulation Card) für andere Länder. Die Mitnahme und das Betreiben in anderen Ländern bedarf daher der Zustimmung der betreffenden Fernmeldebehörden.

CB-Funkanlagen auf Auslandsreisen

Es wird empfohlen, immer die Allgemeinzuteilung bzw. die Zuteilungsurkunde und die Bedienungsanleitung mitzuführen.

Ohne Formalitäten:
CB-Funker aus Deutschland dürfen während eines vorübergehenden Aufenthalts zugelassene CB-Funkgeräte mit der zusätzlichen **Kennzeichnung CEPT-PR27D** ohne besondere Formalitäten zur Zeit in folgenden Ländern mitführen und dort betreiben:

Belgien	Monaco*
Dänemark*	Niederlande*
Finnland	Norwegen
Frankreich	Österreich*
Großbritannien und Nordirland	Schweden*
Griechenland	Schweiz
Irland*	Slowakei
Liechtenstein	Tschechische Republik
Luxemburg*	Ungarn

* in diesen Ländern dürfen auch CB Funkgeräte mit der Kennzeichnung PR27/D-FM frei mitgeführt und betrieben werden.

Änderungen des vorgenannten Sachverhaltes sind nicht auszuschließen.

Diesbezügliche Fragen sollten mit der Fernmeldeverwaltung des jeweiligen Landes vor der Einreise geklärt werden. Zollrechtliche Vorschriften sind nicht Gegenstand dieser funkrechtlichen Betrachtung.

Berechtigungskarte

Gemäß einer Vereinbarung zwischen den Telekommunikationsverwaltungen können CB-Funker von ihrer Heimatverwaltung eine Berechtigungskarte (Circulation Card) erhalten, die in den Partnerländern als Nachweis anerkannt wird. Die Karte ermöglicht das Mitführen der in Deutschland zugelassenen CB-Funkgeräte mit der zusätzlichen **Kennzeichnung**
PR27, PR27D-FM, K/m, K/p, KAM
in die Länder:

Belgien	Slowakei
Frankreich	Spanien
Liechtenstein	Tschechische Rep.
Portugal	Ungarn
Schweiz	

Die Berechtigungskarte kann **unter Angabe der Kennzeichnung** gegen Einsendung eines frankierten und adressierten Rückumschlages (Standardbrief) gebührenfrei bei einer der vorgenannten Außenstellen angefordert werden.

Andere Länder, andere Geräte

Möchten Sie CB-Funkgeräte, die andere als eine der vorstehend genannten Kennzeichnungen tragen, mitnehmen und betreiben oder in ein hier nicht aufgeführtes Land reisen, so empfehlen wir Ihnen, sich rechtzeitig vor Reiseantritt mit der jeweiligen ausländischen Telekommunikationsverwaltung (ggf. über die Landesvertretung) in Verbindung zu setzen und sich über die Bedingungen für das Mitführen und Betreiben des (genau zu spezifizierenden) Geräts zu informieren.
Wir weisen besonders darauf hin, dass das Mitführen und Betreiben von in Deutschland zugelassenen CB-Funkgeräten mit mehr als 40 und bis zu 80 Kanälen (Kennzeichnung FM80 oder AFM80) im Ausland derzeit nirgends gestattet ist.

Liste der Außenstellen

Bundeseinheitliche Rufnummer der Funkstörungsannahme:
01 80/3 23 23 23**
****0.09 € /angefangene Minute**